



WettbewerbsRecht

Gleitsicht-Schutzbrillen mit Präzisionsgläsern aus dem Baumarkt?

Ende 2014 ist die Wettbewerbszentrale zum ersten Mal darauf hingewiesen worden, dass in Baumärkten Fertiggleitsicht-Schutzbrillen angeboten werden. Diese sollten – laut werblicher Ankündigung – mit „multifokalen Präzisionsgläsern“ versehen sein und ein scharfes Sehen „in nahen und mittleren Entfernungen“ ermöglichen. Die Begutachtung einer so beworbenen Arbeitsschutzbrille hat jedoch ergeben, dass ein scharfes Sehen zwischen 30 und 100 cm Distanz, also gerade im nahen und mittleren Sehbereich, nicht möglich war. Außerdem kann man wohl nicht von „Präzisions-Gleitsichtgläsern“ sprechen, wenn ein Kunde seine Brille lediglich anhand von Alters- sowie Dioptrienangaben selbst auswählt und keinerlei individuelle Anpassung stattfindet. Die Wettbewerbszentrale hat daher Anfang 2015 eine Abmahnung gegenüber dem französischen Vertriebsunternehmen ausgesprochen und mit dieser insbesondere Verstöße gegen das Irreführungsverbot des § 5 UWG gerügt.

Inzwischen werden dieselben Gleitsicht-Schutzbrillen von einem anderen, ebenfalls in Frankreich ansässigen Unternehmen, vertrieben und in Deutschland weiterhin über Baumärkte angeboten. Nachdem dieses Unternehmen der Wettbewerbszentrale namentlich bekannt geworden ist, hat sie die Angelegenheit 2016 erneut im Wege der Abmahnung aufgegriffen.

Weil außergerichtlich keine Einigung mit dem französischen Händler erzielt werden konnte, hat die Wettbewerbszentrale nunmehr Klage beim Landgericht Düsseldorf erhoben. Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir an dieser Stelle zu gegebener Zeit wieder berichten. ■

**Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**